

m/

Stadtarchiv Winterthur
Gemeinde Töss
St. ... No.

Genehmigung 10
15. I. 1912.

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1912.



123. Quartierplan. Mit Eingabe vom 7. Dezember 1911 übermittelt der Gemeinderat Töss in dreifacher Ausfertigung einen Quartierplan über das Gebiet in der „Brünnelihöhe“ und ersucht um dessen Genehmigung.

Aus einer den Akten beigegebenen Zuschrift des Stadtbauamtes Winterthur an den Gemeinderat Töss vom 29. November 1911 ergibt sich, daß die Quartierplanvorlage auch vom Stadtrat Winterthur genehmigt worden ist.

In zwei Attesten vom 16. August 1909 und 8. Dezember 1910 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen den vom Gemeinderat Töss und der städtischen Baukommission im Amtsblatt Nr. 36 vom 4. Mai 1909 respektive Nr. 10 vom 4. Februar 1910 publizierten Quartierplan keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die nämliche Vorlage ist bereits im Jahr 1909 zur Genehmigung eingereicht worden, damals aber einseitig nur durch den Gemeinderat Töss. Da es nicht anging, den das Gebiet dieser Gemeinde betreffenden Teil der Vorlage für sich zu behandeln, sah sich die Baudirektion veranlaßt, die Akten durch Verfügung Nr. 91 vom 18. Januar 1910 zur Ergänzung an den Gemeinderat Töss zurückzuweisen.

2. In der neuen Vorlage ist der gerügte Mangel gehoben worden. Sämtliche Pläne mit Ausnahme des Längenprofils der ganz im Gemeindegebiet Töss liegenden Brünnelstraße tragen außer der Unterschrift des Gemeinderates Töss auch den Genehmigungsvorwerk des Stadtrates Winterthur.

- 3. Der Quartierplan enthält folgende Straßen:
 - a) Die 260 m lange „Brünnelihöhestraße“ zwischen Schloßhofstraße und Großhansstraße ;
 - b) die 240 m lange „Großhansstraße“ zwischen Brünnelihöhestraße und Brühlbergstraße;
 - c) die 80 m lange „Stadtbergstraße“ zwischen Brünnelihöhestraße und Brühlbergstraße.

Alle drei Straßen sind 6 m breit projektiert mit beidseitig je 3 m breiten Vorgärten. Für die Entfernung der Baulinien ergibt sich also der durch das Gesetz vorgeschriebene Minimalabstand von 12 m. Da es sich nur um unbedeutende Straßen mit jedenfalls ganz geringem Fuhrwerkverkehr handelt, kann diese Dimension als ausreichend gelten.

Die Brünnelihöhestraße weist Steigungen auf von 16% bis 18,85%.

Die Großhansstraße steigt von der Brünnelihöhestraße zuerst mit 5% an, um nach Überschreitung des Kulminationspunktes mit 6,4% Gefälle bis zur Einmündung in die Brühlbergstraße zu sinken.

Ähnliche Niveauverhältnisse wie an der vorgenannten Straße ergeben sich an der Stadtbergstraße mit dem Unterschiede, daß die letztere vom Kulminationspunkte aus nach Westen mit 8,5%, nach Osten mit 5% abfällt.

4. Für die Brühlbergstraße und die Schloßhofstraße, in welche die neuen Straßen einmünden, sind die Bau- und Niveaulinien bereits mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2300 vom 10. November 1898 respektive Nr. 2006 vom 10. Dezember 1903 genehmigt worden.

Auf Antrag der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Töss und vom Stadtrat Winterthur vorgelegte Quartierplan „Brünnelihöhe“ wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Töss und an den Stadtrat Winterthur je unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Pläne, sowie an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 19. Januar 1912.

Staatsgebühr
 Expertengebühr
 6 S. Ausfertigungsgebühren
 Stempelgebühren

Fr. ...
 „ ...
 „ 1.20 Rp.
 „ 20
 Fr. 2.00

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. A. Huber



TFA 2/